



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 17/2009

Düsseldorf, den 1. Juli 2009

---

- Seite 2 Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 17. Juni 2009
- Seite 4 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. Juni 2009

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“**

vom 17. 06. 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 13. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 zur Promotionsordnung

Gemäß § 2 Absatz 6 und 7 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden Absolventen eines Bachelor-Studiengangs zur Promotion zugelassen, wenn

- die Bachelor-Gesamtnote 1,5 oder besser ist,
- promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines Master-Studiengangs durchgeführt werden,
- innerhalb eines Jahres festgestellt wird, dass die Kandidaten im Master exzellente Leistungen erbringen.

Diese Regeln zur Feststellung der Exzellenz im Master-Studiengang sind studienspezifisch und lauten folgendermaßen:

**Master-Studiengang Biochemie:**

- Bestehen der drei Pflichtmodule des Master-Studiengangs Biochemie (45 CP) mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1,5 oder besser.

**Master-Studiengang Biologie:**

- Absolvieren von 2 B-Modulen (je 14 CP) in verschiedenen Instituten;
- Absolvieren von Projektpraktika (je 6-wöchig, je 7 CP) bei verschiedenen Betreuern;
- Halten eines wissenschaftlichen Vortrags vor der Master-Auswahlkommission;
- Gesamt-Durchschnittsnote: 1,5 oder besser.

**Master-Studiengang Chemie:**

- Erwerb von mindestens 42 CP aus dem Modulangebot des Studiengangs M. Sc. Chemie mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1,5 oder besser. Diese Studienleistungen sollten in den Pflichtmodulen des Studiengangs M.Sc. Chemie erbracht werden.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, die Pflichtmodule aus dem Bereich der geplanten Promotionsarbeit Anorganische Chemie/Strukturchemie/Bioanorganische Chemie

oder Organische Chemie /Makromolekulare Chemie/Bioorganische Chemie/Biochemie oder Physikalische Chemie/Theoretische Chemie/Biophysikalische Chemie) durch Wahlpflichtmodule zu ersetzen.

#### **Master-Studiengang Informatik:**

- Bestehen der im Master-Studiengang Informatik verlangten Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule (2 Schwerpunktmodule à 15 CP; 2 Wahlpflichtmodule à 15 CP) mit exzellenten Leistungen (d.h. mit „sehr gut“ bewertet).

#### **Master-Studiengang Mathematik:**

- Erwerb von mindestens 36 CP aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs Mathematik mit einer Durchschnittsnote von 1,5 oder besser.
- Dabei müssen jeweils mindestens 9 CP aus dem Bereich der Reinen bzw. Angewandten Mathematik erworben werden.

#### **Master-Studiengang Physik:**

- Bestehen der Modulprüfungen für die ersten drei Master-Grundmodule (36 CP) mit einer Durchschnitts-Gesamtnote 1,5 oder besser.
- Bestehen einer Prüfung über Themen aus der ganzen Physik vor einer Kommission mit einer Note 1,5 oder besser.

#### **In allen anderen Fächern der Fakultät**

ist eine Promotion für Absolventen eines Bachelor-Studiengangs („Fast-Track-Promotion“) ausgeschlossen.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.05.2009

Düsseldorf, den 17. 06. 2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.06.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2007, zuletzt geändert am 30.08.2008, wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter § 1 werden die Worte „Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung" durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen" ersetzt.
  - b) Hinter § 5 werden die Worte „Zulassung zum Verfahren" durch „Zulassungsverfahren" ersetzt.
- 2.) § 1 erhält die folgende Fassung:
  - „(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium (Regelstudienzeit sechs Semester / drei Jahre), das mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
  - (2) Die Zulassung zu einem einjährigen Masterstudiengang erfordert den Nachweis einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Beginn dieses Masterstudiums.
  - (3) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse."
- 3.) In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Art und Umfang der fachspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden von den an einem Masterstudiengang beteiligten Fächern festgelegt (siehe fächerspezifischer Anhang)."
- 4.) § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „zuständigen Prüfungsausschuss der" ersetzt durch die Worte „zuständigen Prüfungsausschuss für gestufte Studiengänge der"
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „und über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 11" gestrichen.
- 5.) In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss" die Worte „für gestufte Studiengänge" eingefügt.

6.) § 5 erhält folgende Änderungen:

- a) Absatz 1 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
- b) Im neuen Absatz 1 wird in Ziffer 2 das Wort „Absatz " durch „§" ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „gemäß Absatz 2 nicht" ersetzt durch die Worte „gemäß Absatz 1 nicht vollständig".

7.) In § 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Studienabschluss" die Worte „fachlich einschlägigen" eingefügt. Im weiteren Verlauf werden die Worte „Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1" gestrichen.

8.) § 7 erhält die folgende Fassung:

**„§ 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Leistungsüberprüfung nach § 6 nicht vor, ist der Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren zu führen.
- (2) Dieses gesonderte Prüfungsverfahren besteht in der Regel aus mindestens einer mündlichen Prüfung, kann aber auch schriftliche Bestandteile enthalten. Art und Umfang dieses Prüfungsverfahrens ist im fächerspezifischen Anhang festgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission des Fachs aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen und Prüfer mit Mehrheit feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in jeder Teilprüfung das Niveau des Wissens nachgewiesen hat, das den Anforderungen einer Abschlussprüfung des Bachelorstudiums in dem geprüften Bereich mindestens der Note "gut" (bis zu 2,5) entspricht."

9.) Der Fächerspezifische Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Informationswissenschaft und Sprachtechnologie" Ziffer 2 wird „Abs. 2" ersetzt durch „Abs. 3".
- b) Im Abschnitt „Jüdische Studien" Ziffer 2 wird „Abs. 2" ersetzt durch „Abs. 2 und 3".
- c) Im Abschnitt „Modernes Japan" Ziffer 2 wird „Abs. 2" ersetzt durch „Abs. 2 und 3".
- d) Im Abschnitt „Politische Kommunikation" wird „2. Ausnahmeregelung zu § 6" ersetzt durch „Anforderungen der Prüfung nach § 7(2)." Die Überschrift „Ausnahmeregelung zu § 7 Abs. 1" wird ersetzt durch „Ausnahmeregelung zu § 7 Abs. 2". Im weiteren Verlauf werden die Worte „4. Anforderung der Prüfung nach § 7 Abs.2" durch die Worte „4. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3" ersetzt.
- e) Im Abschnitt „Romanistik" Ziffer 2 wird „Abs. 2" ersetzt durch „Abs. 3".
- f) Im Abschnitt „Sozialwissenschaften" Ziffer 2 wird „Abs. 2" ersetzt durch „Abs. 3".

- g) Es werden folgende Abschnitte neu eingefügt:

### **„Philosophie**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:

- (a) grundlegende Kenntnisse der Logik, Beherrschung eines Kalküls der klassischen Prädikatenlogik 1. Stufe,
- (b) fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart),
- (c) fundierte Kenntnisse in Theoretischer Philosophie oder Praktischer Philosophie

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:

Kenntnisse gemäß (a) werden in einer Logikklausur von 60 Minuten Dauer nachgewiesen, Kenntnisse gemäß (b) und (c) werden jeweils in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer festgestellt.“

### **Literaturübersetzen**

1. Eine Leistungsüberprüfung gemäß § 7 zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Master Literaturübersetzen findet in jedem Fall statt.

2. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten in den beiden gewählten Fremdsprachen und Deutsch, die für die Transferleistungen notwendig sind.

3. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2

(a) Die Leistungsüberprüfung besteht aus einer insgesamt vierstündigen Klausur und erstreckt sich auf die beiden fremdsprachlichen Fächer (Übersetzung je eines literarischen Textes ins Deutsche mit literaturwissenschaftlichem Kommentar in den gewählten Fremdsprachen) und das Fach Deutsch (intralinguale Übersetzung eines deutschen Textes unter Berücksichtigung des Stil- und Variatätentransfers). Dabei beträgt die Bearbeitungszeit für die Aufgabenstellung der beiden fremdsprachlichen Fächer je 90 Minuten und für das Fach Deutsch 60 Minuten.

(b) Die Klausur wird von je einem hauptamtlich Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fächer gestellt und bewertet.

(c) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Klausur in allen drei Teilgebieten (den beiden gewählten Fremdsprachen und Deutsch) bestanden wurde. Die Einzelleistungen werden nicht benotet.

(d) Das Prüfungsergebnis wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich spätestens sechs Wochen nach Klausurtermin mitgeteilt.

### **European Studies**

Es erfolgt in jedem Fall eine Eignungsprüfung.

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:

- 1. gute Fachkenntnisse, die einem mindestens einjährigen Fachstudium in den Europastudien (Politisches System der Europäischen Union, Moderne Europäische Geschichte, Europäische Politik und Gesellschaft, Europawirtschaft, Europarecht, Theorien der europäischen Integration) entsprechen,
- 2. sehr gute englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages).

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 3:

Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von maximal 30 Minuten Dauer.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.04.2009 und 25.06.2009.

Düsseldorf, den 26.06.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.